



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2018/273
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.05.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	05.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Vorschlagsliste Jugendschöffenwahlen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufstellung der beigefügten Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind für die Amtsgerichte in Braunschweig und Peine sowie für die Landgerichte in Braunschweig und Hildesheim Jugendschöffeninnen und -schöffen zu wählen. Die Jugendschöffeninnen und -schöffen werden gem. §35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses von dem in §40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Vier Bewerbungen sind nicht in der Vorschlagsliste aufzunehmen, da bei drei Bewerber_innen die Altersgrenze erreicht (älter als 70 Jahre) wurde. Ein Bewerber konnte nicht berücksichtigt werden, da er einer Berufsgruppe angehört, die aus Gründen der Gewaltenteilung als ungeeignet für das Schöffenamt gilt. Die Bewerber haben hierüber bereits eine telefonische Absage erhalten.

Ziele / Wirkungen:

Wahl für die Jugendschöffeninnen und -schöffen für die Amtsgerichte Braunschweig und Peine sowie für die Landgerichte Braunschweig und Hildesheim.

Ressourceneinsatz:

Es haben sich für das AG Peine und das Landgericht Hildesheim insgesamt 84 Personen beworben. Hierbei sind Bewerbungen von 49 Frauen und 35 Männern eingegangen.

Für das AG Braunschweig und das Landgericht Braunschweig sind 30 Bewerbungen eingegangen, hiervon 15 Bewerbungen von Frauen und 15 von Männern.

Schlussfolgerung:

Ausreichende Bewerbungen liegen vor.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 35 Abs. 3 JGG die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Anlagen

Vorschlagslisten